

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut  
Gegen Postzustellungsurkunde

Firma  
BMW Group Werk 4.1  
Schübel Martin  
Ohmstraße 2  
84030 Landshut

**Sachbearbeiter/in:**  
Herr Hofmann  
**Zimmer:**  
348  
**Telefon:**  
0871/408-3158  
**Telefax**  
0871/40816-3158  
**E-Mail**  
rene.hofmann@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen <b>43-137-2014-IMMG</b>	Landshut 25.08.2014
--------------------	-------------	---	------------------------

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);**

Vorhaben: Fertigung zur Zylinderbeschichtung für die Leichtmetallgießerei incl. Anbau Geb. 66.6; Nr. 3.8.1 (G/E) der 4. BImSchV; Änderung nach § 16 Abs. 2 BImSchG  
Antragsteller/in: Firma BMW Group Werk 4.1 Schübel Martin, Ohmstraße 2, 84030 Landshut  
Bauort: Ergolding,  
Baugrundstück: Ergolding 3410

Anlagen  
1 Antrag (Zweitschrift)  
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

**Bescheid:**

**A. Genehmigung**

1. Der Firma BMW Group (Werk 4.1), vertreten durch Herrn Martin Schübel, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Fertigung zur Zylinderbeschichtung in der Leichtmetallgießerei sowie für den Anbau des Gebäudes 66.6 auf dem Grundstück Flur-Nr. 3410 der Gemarkung Ergolding (Markt Ergolding) erteilt. Die Genehmigung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- Vorübergehende Unterbringung von zwei Lichtbogendrahtspritzanlagen (LDS-Anlagen) einschließlich der hierfür notwendigen Filteranlagen während der Baustufe 1 im Gebäude 66.0 bis zum Umzug, welcher in der Baustufe 3 stattfindet
- Betrieb von 16 LDS-Anlagen und 8 Hochdruckwasserstrahlanlagen (HDS-Anlagen) im Gebäude 66.0
- Errichtung eines Anbaus an die Gebäude 68.5 und 66.0, welcher nach den Antragsunterlagen dem Gebäude 66.6 entspricht
- Betrieb eines Logistikzentrums zur Sortierung, Lagerung und Verladung von Bauteilen im Erdgeschoss des Gebäudes 66.6
- Betrieb einer Produktionsfläche im Obergeschoss des Gebäudes 66.6, welche die Absaug- und Filteranlagen für die LDS-Anlagen des Gebäudes 66.0 beinhaltet  
Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen während der schrittweisen Umstrukturierung des Fertigungsprozesses in 6 Baustufen über die Jahre 2014 bis 2019 wird die Genehmigung entsprechend den Verfahrensunterlagen vom 27.01.2014 erteilt.

2. Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von fünf Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

3. Die Bauarbeiten für die mit Prüfbericht Nr. 2 (1990/14) vom 23.06.2014 geprüften Bauteile werden hiermit freigegeben.

Der Prüfbericht ist somit zwingend einzuhalten.

4. Die Bauarbeiten für die mit Prüfbericht Nr. 3 (1990/14) vom 08.07.2014 geprüften Bauteile werden hiermit freigegeben.

Der Prüfbericht ist somit zwingend einzuhalten.

## B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landshut vom 25.08.2014 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 27.01.2014
- b) Bauantrag vom 27.01.2014
- c) Baubeschreibung vom 27.01.2014
- d) Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 27.01.2014
- e) Eingabepläne Grundrisse, Ansichten, Schnitte, Lageplan M 1:1000
- f) Brandschutznachweis vom 03.02.2014 (Projekt-Nr.: 03/14)
- g) Prüfbericht Nr. 1 (1990/14) vom 23.05.2014
- h) Prüfbericht Nr. 2 (1990/14) vom 23.06.2014
- i) Prüfbericht Nr. 3 (1990/14) vom 08.07.2014

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

**Hinweis:**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.

**C. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

**1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

**1.1 Zum Lärmschutz**

1.1.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) einzuhalten.

1.1.2 Die durch den Betrieb im Zusammenhang mit den Änderungsmaßnahmen (Umstrukturierung Geb. 66.0, Neubau Geb. 66.6) verursachten Beurteilungspegel dürfen einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Werksgelände an den maßgeblichen Immissionsorten innerhalb des Tag- und Nachtzeitraumes die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteil in dB(A)	
	tagsüber	nachts
1, Wohnhaus Industriestraße 32, Ergolding	29	18
2, Wohnhaus Dreisesselstraße 32, Stadt Landshut	30	20
5, Wohnhaus Meisenstraße 26, Ergolding	42	30
6, Grundstück Flur-Nr. 3334, Gemarkung Ergolding	29	16

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Die Tageszeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

- 1.1.3 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen tagsüber an den Immissionsorten den Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 1.1.4 Innerhalb des Gebäudes 66.6 ist bei Betrieb aller maßgeblichen Quellen (Maschinen, Aggregate...) ein Innenpegel LI von 80 dB(A) bei kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkzeit einzuhalten.
- 1.1.5 Bei den im Freien wirksamen stationären Schallquellen sind die nachfolgend aufgeführten Schalleistungspegel LW bei jeweils kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkzeit einzuhalten.

Schallquelle	LW in dB(A)
Mündung Abgaskamin E2115	75
Mündung Abgaskamin E2116	75
Mündung Abgaskamin E2117	76
Dachlüftungsgerät Geb. 66.0	72
Mündung Abgaskamin E2119*	80

\*Abgaskamin E2119 dient lediglich als Zwischenlösung vor Inbetriebnahme der Kamine E2115 bis E2117.

Bei den vorgenannten Abgaskaminen ist darauf zu achten, dass das Mündungsgeräusch nicht tonhaltig ist, keine tieffrequenten Anteile auftreten und Rohrleitungsresonanzen (stehende Wellen) vermieden werden. Des Weiteren ist generell bei der Dimensionierung bzw. Auslegung von Schalldämpfern sicherzustellen, dass diese auf die entsprechenden tieffrequenten Anteile im Sinne der Norm DIN 45680 abgestimmt sind und die Geräusche keine Tonhaltigkeit aufweisen.

- 1.1.6 Variationen von den aufgeführten Innenpegeln und Schalleistungspegeln sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es an den Immissionsorten dadurch zu keinen höheren Beurteilungspegeln kommt, als bei Einhaltung der vorgenannten Werte. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung.
- 1.1.7 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (Kapselung oder Aufstellung in abgetrennten separaten Räumen, körperschall- und schwingungsisierte Aufstellung, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudfundamenten bzw. -elementen sowie Rohrleitungen).
- 1.1.8 Die Be- und Entladung von Lastkraftwagen hat entsprechend den Antragsunterlagen zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr zu erfolgen. Davon ausgenommen dürfen zwischen 06:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr jeweils 2 Lkw-An- und Abfahrten/Beladungen in der Halle stattfinden. Bei den Verladearbeiten zu diesen Zeiten und innerhalb des Nachtzeitraumes sind die Tore an den Fassaden des Anbaus (Geb. 66.6) geschlossen zu halten.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 1.1.9 Das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren ohne unmittelbaren betrieblichen Einsatz ist nicht zulässig.
- 1.1.10 Evtl. nicht gesondert aufgeführte Lärmquellen sowie Nebenaggregate, die aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich sind, müssen mit so ausreichend dimensionierten Schalldämpfern versehen werden, dass sie zu keiner Erhöhung der Immissionen führen.
- 1.1.11 Spätestens sechs Monate nach erfolgter Inbetriebnahme des neuen Kamins E2115 am Gebäude 66.6 und im ersten Quartal 2020 ist jeweils durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene und in Bayern anerkannte Messstelle der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen i.V. mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind dabei im Nahbereich der maßgeblichen Quellen vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

## 1.2 Zur Luftreinhaltung

- 1.2.1 Die Lichtbogendrahtspritz-Einrichtungen (LDS-Anlagen) sind sorgfältig zu warten sowie regelmäßig zu reinigen und auf die richtige Einstellung zu kontrollieren.
- 1.2.2 Die beim Betrieb der LDS-Anlagen entstehenden Abgase sind abzusaugen und den filternden Entstaubern (Bezeichnung A2111, A2112, A2113, A2114, A2115 und A2116 gemäß Antragsunterlagen) zuzuführen.
- 1.2.3 In den gereinigten Abgasen der filternden Entstauber der LDS-Anlagen im Gebäude 66 (BE2100 Emissionsquelle E2119 für Übergangszeit) sowie Gebäude 66.6\* (BE2100 Emissionsquellen E2115, E2116 und E2117) darf jeweils folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 5 mg/m<sup>3</sup>

Dieser Wert ist auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) bezogen.

\*Die LDS-Anlagen befinden sich im Gebäude 66.0, die zugehörige Entstaubungstechnik sowie die drei Kamine befinden sich im bzw. am Gebäude 66.6.

- 1.2.4 Entsprechend den Antragsunterlagen sind die Abgasreinigungsanlagen, Messstellen, Emissionsstränge und Kamine wie folgt zu bezeichnen/beziffern bzw. zu dimensionieren.

Tabelle: Anlagenzuordnung und Kenndaten der Emissionsquellen in BE2100

Anlagenbezeichnung	Reinigungseinrichtung	Messstelle	Emissionsstrang	Kamin
3 LDS-Anlagen	Filter A2111, 24.000m <sup>3</sup> /h	M2115-1	E2115-1	E2115
2 LDS-Anlagen	Filter A2112, 16.000m <sup>3</sup> /h	M2115-2	E2115-2	E2115
3 LDS-Anlagen	Filter A2113, 24.000m <sup>3</sup> /h	M2116-1	E2116-1	E2116
2 LDS-Anlagen	Filter A2114, 16.000m <sup>3</sup> /h	M2116-2	E2116-2	E2116
3 LDS-Anlagen	Filter A2115, 24.000m <sup>3</sup> /h	M2117-1	E2117-1	E2117
3 LDS-Anlagen	Filter A2116, 24.000m <sup>3</sup> /h	M2117-2	E2117-2	E2117

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Über geplante Änderungen/Umbezeichnungen ist das Landratsamt Landshut rechtzeitig vorher zu informieren.

- 1.2.5 Die gereinigten Abgase der Emissionsquellen sind durch Kamine mit den in nachfolgender Tabelle dargestellten Höhen abzuleiten:

Emissionsquelle	Emissionsstrang	Mindest-Schornsteinhöhe über höchsten Dachpunkt Geb. 68.5 [m]	Mindest- Schornsteinhöhe über Erdgleiche [m]
E2115	E2115-1 und E2115-2	5	37,5
E2116	E2116-1 und E2116-2	5	37,5
E2117	E2117-1 und E2117-2	5	37,5

- 1.2.6 Die Abgase sind jeweils senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Mündung des Abgasstutzens ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.
- 1.2.7 Die gereinigten Abgase der Emissionsquelle E2119 (ausschließlich als Übergangslösung bis zur Demontage in Baustufe 3) dürfen, wie geplant (E-Mail vom 30.07.2014) über eine Rohrleitung, welche durch die Fassade im EG (Geb. 66.0) Richtung Baustelle Geb.66.6 führt, emittiert werden. Das Emissionsniveau dieser Quelle muss mindestens 5,50 m über Erdgleiche erreichen.  
Die Abgase sind senkrecht nach oben (z.B. über Krümmer) abzuleiten. Eine Überdachung der Mündung des Abgasstutzens ist nicht zulässig.  
Mit Aufnahme der Bauarbeiten zum OG des Geb. 66.6 ist eine Verlegung des Kamins E2119 notwendig. Der neue Aufstellungsort hängt vom Baufortschritt ab und ist mit dem Landratsamt Landshut abzustimmen.
- 1.2.8 Die filternden Entstauber sind sorgfältig zu warten und instand zu halten. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 1.2.9 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Entstaubungsanlagen ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller ausgehändigten Bedienungsanleitungen sowie der Richtlinie VDI 2264 (in der jeweils geltenden Fassung) zu erstellen.  
Für die Entstaubungsanlagen sind in ausreichendem Maße Ersatzbetuchungen vorrätig zu halten.
- 1.2.10 Das Emissionsquellenverzeichnis der Leichtmetallgießerei ist in Bezug auf die demontierten bzw. verlegten Emissionsquellen zu aktualisieren. Die im Zuge der einzelnen Baustufen ferner neu hinzukommenden Emissionsquellen sind jeweils zur Inbetriebnahme in das Emissionsquellenverzeichnis aufzunehmen. Das Emissionsquellenverzeichnis ist fortwährend aktuell zu halten und dem Landratsamt Landshut nach jeder Aktualisierung vorzulegen.  
Zur Quellendokumentation ist ferner je eine Lichtbildaufnahme (Ansicht) der neu errichteten Kamine zu fertigen und dem Landratsamt Landshut ebenfalls vorzulegen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7



Die Unterlagen sind in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software, z.B. im pdf-Format) per E-Mail an das Landratsamt Landshut zu übermitteln.

### 1.2.11 Messung und Überwachung der Emissionen

#### 1.2.11.1 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der einzelnen LDS-Anlagen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Baustufe, ist jeweils durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas, gemessen an den Messstellen M2115-1, M2115-2, M2116-1, M2116-2, M2117-1, M2117-2 der Emissionsquellen E2119 (für Übergangszeit) sowie E2115, E2116 und E2117 die in den Nebenbestimmungen 3.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Gesamtstaub nicht überschreiten.

Die Emissionsmessungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen (Ausnahme: Emissionsquelle E2119).

#### 1.2.11.2 Messplätze

1.2.11.2.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (Messinstitut) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

1.2.11.2.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

#### 1.2.11.3 Messverfahren und Messeinrichtungen

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch Reinhaltung der Luft berücksichtigt werden.

### 1.3 Anforderungen zur Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung

1.3.1 Die bei der Demontage von Anlagen/Anlagenteilen (z.B. Kamine) und bei der Produktion anfallenden Abfallfraktionen sind getrennt voneinander und getrennt von anderen Abfällen zu lagern, den AVV-Schlüsseln zuzuordnen und nach den Vorgaben des KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft werden, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.

1.3.2 Die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung nach den Vorgaben des KrWG sind zu berücksichtigen. Ist eine Verwertung der nicht gefährlichen Abfälle nicht möglich, so sind diese ordnungsgemäß in den betreffenden kommunalen Entsorgungseinrichtungen anzuliefern. Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie der gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 1.3.3 Im Hinblick auf die Prüfung von Verwertungsmöglichkeiten ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Baustufe 1 am Gebäude 66.0 eine von einem unabhängigen und geeigneten Labor (z.B. akkreditiert nach EN ISO/IEC 17025) eine Aluschlammprobe auf folgende Parameter (Angabe der Massenkonzentrationen in mg/kg, bezogen auf Trockensubstanz (TS)) untersuchen zu lassen:

Al, Fe, Cd, Cr, Co, Cu, Hg, Mg, Mn, Ni, Pb, Sb, Sn, Tl, V und Zn.

Die Ergebnisse der Analysen (Analysenbericht) sind dem Landratsamt Landshut innerhalb von zwei Monaten unaufgefordert vorzulegen.

- 1.3.4 Die BMW Group Werk 4.1, Ohmstraße 2, 84030 Landshut hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch hat alle wesentlichen Daten über die den Betrieb verlassenden Abfälle zu enthalten, insbesondere:

- Die Dokumentation aller beim Betrieb entstehenden Abfälle, die die Anlage zur Verwertung oder Beseitigung verlassen (Art und Gewicht), mit Nachweisführung gemäß KrWG und NachwV.
- Entsorgungsnachweise gem. § 50 KrWG für die im Betrieb anfallenden und den Betrieb verlassenden gefährlichen Abfälle.
- Register nach § 49 KrWG über alle nicht gefährlichen Abfälle.

Die vom Landratsamt Landshut darüber hinausgehend geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Papierform vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

- 1.3.5 Über den Verbleib des zur Beseitigung gebrachten Aluschlammes sind die folgenden Daten zu dokumentieren:

- Abnehmer des Aluschlammes,
- Standort der Beseitigungsanlage,
- Datum der Übergabe des Aluschlammes an den Entsorger,
- abgegebene Aluschlammemengen,
- Trockenrückstandsgehalt.

#### 1.4 Anforderungen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung

Bei einem Austausch eines Motors in einem elektrischen Antriebssystem ist auf eine möglichst gute Energieeffizienzklasse zu achten.

Hinweis: Eine Orientierung bietet das CEMEP-Gütesiegel. Motoren mit dem Label EFF1 (= „High efficiency level“ gemäß alter Standard) bzw. IE2 (= „High efficiency“ gemäß neuem internationalem Standard, IEC 60034-30:2008) sind derzeit die effizientesten innerhalb dieser beiden Klassifizierungen. Die zukünftig effizientesten Motoren (ab 1. Januar 2015) führen das Label IE3 (= „Premium efficiency“).

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7



## 1.5 Allgemeine Anforderungen

1.5.1 Die Abgaskamine E2101, E2102, E2103, E2104, E2105, E2106, E2107, E2108 und E2113 sowie der Zuluftführung für Imprägnieranlage/Vakuum am Gebäude 66.0 sowie Kamin E2113 (zur KSS Anlage) am Geb. 66.2 sind wie geplant in den einzelnen Baustufen außer Betrieb zu nehmen und zu demontieren.

### 1.5.2 Schlussabnahme

Der Inbetriebnahmezeitpunkt der geänderten Anlage nach Abschluss der einzelnen Baustufen ist dem Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss der Baustufen 2 und 4 ist je eine Teil-Schlussabnahme zu beantragen. Eine Schlussabnahme für das gesamte Änderungsvorhaben ist nach Baustufe 6 zu beantragen.

### 1.5.3 Sonstige Auskunfts- und Meldepflichten

1.5.3.1 Der Betreiber der Leichtmetallgießerei hat dem Landratsamt Landshut jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres Folgendes vorzulegen:

1.5.3.1.1 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,

1.5.3.1.2. Sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Jahresbericht ist in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software, bevorzugt im pdf-Format) per E-Mail an das Landratsamt Landshut zu übermitteln.

1.5.3.2 Wird seitens des Betreibers festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, ist dies dem Landratsamt Landshut unverzüglich telefonisch sowie per E-Mail mitzuteilen.

1.5.3.3 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist das Landratsamt Landshut unverzüglich telefonisch sowie per E-Mail zu unterrichten.

1.5.4 Die Bedingungen und Auflagen bisheriger Genehmigungsbescheide gelten vollinhaltlich fort, sofern sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides als überholt anzusehen sind.

## 2. **Arbeitsschutz**

2.1. Die an den HDS- und LDS-Anlagen verfahrenstechnisch freigesetzten Gase, Dämpfe, Nebel, oder Stäube (z.B. Overspray) sind an ihrer Entstehungsstelle so zu erfassen und gefahrlos abzuleiten, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Bestehende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) und biologische Grenzwerte (BGW) dürfen nicht überschritten werden.

2.2. In den Arbeitsbereichen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 2.3. Bei der Einrichtung der Flucht- und Rettungswege sind die im Brandschutz-Nachweis (K. Seidel, 03.02.2014) angeführte Fluchtweglängen einzuhalten.
- 2.4. Die Fluchtwege sind zu kennzeichnen (ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“) und mit einer Sicherheitsbeleuchtung (ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“) auszurüsten.
- 2.5. Es ist ein Flucht- und Rettungswegplan zu erstellen.
- 2.6. Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.
- 2.7. Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personenverkehr, Güterverkehr oder Personen- und Güterverkehr dienen, muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.
- 2.8. Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
- 2.9. Für den innerbetrieblichen Transport in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen dürfen dieselbetriebene Flurförderzeuge nicht eingesetzt werden, soweit dieselbe Transportaufgabe auch durch schadstofffreie Antriebstechniken (z.B. Elektroantrieb) erfüllt werden kann.
- 2.10. Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gefahrstoffverordnung i.V.m. der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ sind im Logistik-Anbau (Geb. 66.6) technische Maßnahmen hinsichtlich der von den ein- und ausfahrenden LKW freigesetzten Dieselmotoremissionen (DME) zu treffen. Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen ist im Ergebnis einer DME-Gefahrstoffmessung zu dokumentieren.
- 2.11. Die an den Einbringeöffnungen zum S-Raum (Zwischengeschoss EG) und auf der Logistikfläche OG zum Vorbereich der Schmelzöfen vorgesehenen technischen Maßnahmen zum Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen (Steckgeländer, PSA-Anschlagpunkt) sind plangemäß umzusetzen.
- 2.12. Sollten im Anbau Geb. 66.6 (Kalthalle) feste Arbeitsplätze eingerichtet werden, so sind ortswirksame Heizeinrichtungen zu installieren (Raumtemperaturen ASR A3.5).

### 3. Wasserrechtliche Auflagen

- 3.1. Der bestehende Leichtflüssigkeitsabscheider muss ordnungsgemäß von einem Fachbetrieb rückgebaut werden.
- 3.2. Im Bereich der LKW-Einfahrt des Gebäudes muss ausreichend Ölbindemittel vorgehalten werden.
- 3.3. Eine Betriebsanweisung zur ordnungsgemäßen Beseitigung von ausgetretenen Gefahrstoffen ist vor Ort anzubringen. Die Mitarbeiter sind jährlich zu unterweisen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

- 3.4. Sollte eine größere Menge an Gefahrstoffen austreten so ist das Landratsamt Landshut, das Wasserwirtschaftsamt Landshut sowie der Markt Ergolding unverzüglich vom Betreiber zu benachrichtigen.

#### 4. Denkmalschutz

Der Art. 8 des Denkmalschutzgesetz ist einzuhalten:

Insbesondere das Auffinden von Bodendenkmälern oder Gegenständen ist der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Landshut) unverzüglich anzuzeigen.

5. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen technischen Prüfungsvermerke sind zu beachten. Sie sind Bestandteile dieses Bescheides.
6. Mit den Bauarbeiten von Teilen der baulichen Anlage, für die die Standsicherheit noch nicht nachgewiesen wurde, darf erst begonnen werden, wenn hierfür die erforderlichen Nachweise nachgereicht werden und das Landratsamt Landshut nach deren Prüfung durch einen anerkannten Prüferingenieur oder ein anerkanntes Prüfam die Bauarbeiten freigegeben hat.
7. Bei der Bauausführung sind die Prüfbemerkungen im Prüfbericht Nr. 1 vom 23.05.2014, Nr. 2 vom 23.06.2014 und Nr. 3 vom 08.07.2014 des Prüfberichts 1990/14 zu beachten. Sie sind Bestandteile dieses Bescheides.
8. Dem Landratsamt Landshut ist unverzüglich beiliegende Baubeginnsanzeige gem. Art. 68 Abs. 7 BayBO vorzulegen.  
Das Formblatt ist dazu vollständig auszufüllen und mit allen notwendigen Unterschriften (Bestätigung Standsicherheit, Brandschutznachweis sowie Bauherr) zu versehen.
9. Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist durch das Landratsamt Landshut und die Vertreter der Fachstellen im Genehmigungsverfahren die Schlussabnahme zur Überprüfung der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben durchzuführen. Der Unternehmer ist verpflichtet rechtzeitig Terminvorschläge zu unterbreiten.
10. Vor Nutzungsaufnahme ist die Bescheinigung Brandschutz Teil 2 vorzulegen.

#### D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 126.463,70 EUR festgesetzt.

Als Auslagen werden 3,50 EUR erhoben.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## Gründe:

### I.

#### 1. Verfahrensablauf

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Vorhaben immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle Wasserrecht
- Untere Naturschutzbehörde
- Deutsche Bahn AG
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Gewerbeaufsichtsamt
- Kreisbauamt

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Der Markt Ergolding hat mit Beschluss vom 22.05.2014 sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Des Weiteren hat die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a Satz 1 i. V. m. § 3e und § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sowie der Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG (allgemeine Vorprüfung) ergeben, dass keine Beeinträchtigung der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu befürchten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsstudie notwendig ist.

#### 2. Fachtechnische Beurteilung

Die Fa. BMW betreibt in Ergolding eine Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium, Magnesium) gemäß Nr. 3.8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Entsprechend der Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der dortigen Spalte d handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen.

In der vorhandenen Leichtmetallgießerei mit einer genehmigten Produktionskapazität von 110.000 t/Jahr an „gutem“ Guss werden Struktur- und Motorenteile wie z.B. Federbeinstützen, Zylinderköpfe und Kurbelgehäuse nach vier unterschiedlichen Gießverfahren aus Aluminium oder Magnesium gefertigt. Eine Erweiterung der Produktionskapazität ist nicht vorgesehen. Im Rahmen der Einführung einer neuen Motorengeneration soll der Fertigungsprozess im Gebäude 66.0 schrittweise in 6 Baustufen über die Jahre von 2014 bis 2019 umstrukturiert werden. Dazu werden in den einzelnen Baustufen sukzessiv vorhandene Anlagen demontiert und neue Anlagen installiert. Mit der Demontage, beispielsweise der Transferstraßen 1 bis 4, entfallen auch Reinigungseinrichtungen (z.B. Emulsionsnebelabscheider, Trockenfilter, Nassentstaubung) und entsprechend werden Abgasleitungen sowie Kamine rückgebaut. Nicht vom Umbau betroffen sind bspw. die Abwasseraufbereitungsanlage (BE2100) im EG des Gebäudes 66.0 und deren Ablufführung über Kamin E2109.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Das Konzept beinhaltet auch Zwischenlösungen. Bereits in der Baustufe 1 ist vorgesehen, zwei LDS-Anlagen im Gebäude 66.0 unterzubringen. Für die Übergangszeit bis zum Umzug der Filteranlagen in Baustufe 3 werden die Abgase dieser LDS-Anlagen über einen neuen Kamin (E2119) am Gebäude 66.0 emittiert, der anschließend wieder abgebaut wird. Dieser Kamin wird dann durch den neuen Kamin (E2115) ersetzt. Hinsichtlich einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung je Baustufe wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Im Endausbau sollen im Gebäude 66.0 16 Lichtbogendrahtspritzanlagen (LDS-Anlagen) und 8 Hochdruckwasserstrahlanlagen (HDS-Anlagen) installiert sein und betrieben werden. Das Vorhaben umfasst außerdem die Errichtung eines Anbaus, bezeichnet als Gebäude 66.6, an die Gebäude 68.5 und 66.0. Die neuen Kamine E2115, E2116 und E2117 sollen im südöstlichen Bereich des Anbaus (66.6) platziert werden. Im Zuge der einzelnen Baustufen werden im/am Geb. 66.0 die Emissionsquellen E2101 bis einschließlich E2108 abgebaut. Im Gebäude 66.2 wird der Kamin E2113 demontiert.

Im EG des Gebäudes 66.6 ist ein Logistikbereich und im OG eine Produktionsfläche vorgesehen. Damit soll eine Versendung der Vielzahl an Bauteilen in die nachgelagerten Produktionswerke und Installation von Nebengewerken der Beschichtungsanlagen ermöglicht werden. Dieser Bereich des Baugrundstückes wurde bislang als Logistikfreifläche genutzt.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### 2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus dem § 16 Abs. 1 BImSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274) i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973) und Ziffer 3.8.1 (G/E) des Anhanges 1 zur 4. BImSchV. Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus. Die Genehmigung wurde im förmlichen Verfahren erteilt. Jedoch unterblieb die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG. Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird

und wenn

- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7



Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BImSchG. Sie wurden von den unter I. Nummer 1 genannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

### 3. Fachtechnische Beurteilung

Der TÜV SÜD hat das Vorhaben im Hinblick auf den Lärmschutz und die erforderlichen Kaminhöhen gutachterlich geprüft.

#### 3.1 Lärmschutz

Durch die geplanten Änderungen im Gebäude 66.0 ist keine Zunahme des Halleninnenpegels zu erwarten. Die im Freien wirksamen Schallquellen reduzieren sich mit der Demontage mehrerer Abluftkamine.

Lt. Antragsunterlagen ist im Anbau (Gebäude 66.6) von einem wirksamen Halleninnenpegel von 80 dB(A) auszugehen. Das Gebäude 66.6 wird vollkommen geschlossen ausgeführt. Durch die Baumaßnahme entfallen die bislang auf der Logistikfreifläche stattfindenden lärmrelevanten Vorgänge. Im Logistikbereich des Anbaus wird mit 20 Lkw-Beladungen gerechnet, die ausschließlich im Zeitraum zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen. Nach Angaben des Gutachters sollen ferner zwischen 06.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr jeweils 2 Lkw-Fahrten/Beladungen in der Halle stattfinden. Um die Lärmemissionen so möglichst gering zu halten, ist außerdem vorgesehen, die Beladung in geschlossener Halle vorzunehmen. Bei den im Freien hinzukommenden wirksamen Schallquellen handelt es sich um drei Abgaskamine sowie einen Dachlüfter mit Schallleistungspegeln zwischen 72 und 78 dB(A). Bei den Berechnungen des Gutachters wurden sämtliche relevanten Geräusche, die mit dem Änderungsvorhaben verbunden sind, berücksichtigt. Dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung zufolge erfüllt das Vorhaben bei antragsgemäßer Änderung bzw. unter Zugrundelegung der behandelten Annahmen und der vorgeschlagenen Anforderungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Der Beurteilung durch den Gutachter wird zugestimmt.

#### 3.2 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist der Einbau der 16 LDS-Anlagen ins Gebäude 66.0 von Bedeutung. Der Betrieb dieser Anlagen ist mit (geringen) Staubemissionen verbunden. Der beim LDS-Prozess entstehende Overspray wird abgesaugt und über Filteranlagen abgeschieden. Je LDS-Anlage wird von einem Abluftstrom von ca. 8.000 m<sup>3</sup>/h ausgegangen. Die LDS-Anlagen werden der Betriebseinheit BE2100 zugeordnet.

Tabelle 1: Anlagenzuordnung und Kenndaten der Emissionsquellen in BE2100

Anlagenbezeichnung	Reinigungseinrichtung	Messstelle	Emissionsstrang	Kamin
3 LDS-Anlagen	Filter A2111, 24.000m <sup>3</sup> /h	M2115-1	E2115-1	E2115
2 LDS-Anlagen	Filter A2112, 16.000m <sup>3</sup> /h	M2115-2	E2115-2	E2115
3 LDS-Anlagen	Filter A2113, 24.000m <sup>3</sup> /h	M2116-1	E2116-1	E2116
2 LDS-Anlagen	Filter A2114, 16.000m <sup>3</sup> /h	M2116-2	E2116-2	E2116
3 LDS-Anlagen	Filter A2115, 24.000m <sup>3</sup> /h	M2117-1	E2117-1	E2117
3 LDS-Anlagen	Filter A2116, 24.000m <sup>3</sup> /h	M2117-2	E2117-2	E2117

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7



Die Filtertechnik (Abgasreinigung) wird im OG des Gebäudes 66.6 aufgestellt. Der Innendurchmesser der Kaminmündungen beträgt jeweils 1,45 m. Demzufolge kann von einer Abgasaustrittsgeschwindigkeit von 6,7 m/s (E2115, E2116) bzw. 8,0 m/s (E2117) ausgegangen werden. Die Anforderungen an den Abgastransport wären somit erfüllt. Lt. Antragsunterlagen kann ein Staubgrenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup> jeweils sicher eingehalten werden. Dies bestätigen Emissionsmessungen zu den bereits vorhandenen LDS-Anlagen. Der in der Vergangenheit für LDS-Anlagen festgelegte Emissionsgrenzwert von 5 mg/m<sup>3</sup> ist nach wie vor aktuell und kann somit übernommen werden.

Weitere bedeutsame Emissionsquellen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung auf 5 mg/m<sup>3</sup> wurde seitens des beauftragten Gutachters für die Kaminhöhenprüfung herangezogen. Gemäß Nr. 5.5.1 TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Höhe der Schornsteine ist vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach den Nummern 5.5.2 und 5.5.4 der TA Luft zu bestimmen. Aufgrund der Gleichartigkeit und des vorgesehenen Abstandes der Emissionsquellen wurden die Emissionen der drei Abgaskamine auf dem Gebäude 66.6 für die Kaminhöhenbestimmung zusammengefasst betrachtet. Die sich bei vorgenannter Emissionsbegrenzung ergebende Kaminhöhe ist im Nomogramm der TA Luft nicht mehr dargestellt. Unter Anwendung der 20°-Regel der TA Luft und Berücksichtigung des Gebäudes 68.5 wäre dem Gutachter zufolge eine Kaminmindesthöhe von 40,8 m notwendig. Aufgrund der geringen Emissionen an diesen Kaminen und unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Grenzwertes für Gesamtstaub (25 % des TA Luft-Wertes) schlägt der Gutachter in Anlehnung an die VDI 2280 ein Emissionsniveau von 5 m über Dach (Geb. 66.6), entsprechend 37,5 m über Erdgleiche vor. Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist akzeptabel und wird befürwortet. Wie eine fachtechnische Prüfung ergab, bestehen auch hinsichtlich der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### 3.3 Abfallwirtschaft

Lt. Antragsunterlagen erhöhen sich nach Abschluss der Maßnahmen der Anfall an Filterschlamm von jährlich 300 t auf 600 t, der Anfall an Stahlstaub von 100 t auf 400 t und der Anfall an Maskierungsringen (Stahlringen) von 170.000 Stück auf 400.000 Stück. Stahlstaub und Maskierungsringe werden wieder als Stahlschrott (extern) verwertet. Für den Filterschlamm wurde seitens des Betreibers bislang keine Verwertungsmöglichkeit gefunden, weshalb eine Beseitigung erfolgt. Nach Auskunft des Herrn Wagner (BMW) wird eine Verwertung jedoch angestrebt. Einer nachgereichten Analyse zufolge enthält der Alu-Schlamm insbesondere 1,95 % (= 19.500 mg/kg) Kupfer (Cu) sowie je 0,2 % Magnesium (Mg) und Mangan (Mn). Der Aluminiumanteil beträgt 73,3 %. Silizium ist mit 5,3 % enthalten. Die Analyse beschränkte sich auf die wesentlichen Komponenten der eingesetzten Aluminiumlegierung. Über die Zusammensetzung der verbleibenden ca. 18 % wurde keine Aussage getroffen. Im Hinblick auf die Suche nach einer Verwertungsmöglichkeit sind somit detailliertere Analysen notwendig. So können Spurenelemente, wie bestimmte Schwermetalle bereits im mg-Bereich die Verwertungsmöglichkeiten stark einschränken.

Aus fachtechnischer Sicht ist nicht ausgeschlossen, dass sich für den anfallenden Aluschlamm kurz- bis mittelfristig eine Verwertungsmöglichkeit ergibt. Hierbei kommt es wesentlich auf dessen Gehalt an umweltrelevanten Stoffen an.

Auch aus der Sicht der Abfallwirtschaft erscheint das Vorhaben somit als genehmigungsfähig.

### 3.4 Störfallverordnung und Anlagensicherheit

Die Anwendbarkeit der Störfallverordnung für das gesamte Betriebsgelände der Firma BMW in der Gemarkung Ergolding wurde im Rahmen eines Änderungsverfahrens (Kapazitätserweiterung der Gießerei auf 110.000 t/Jahr) in 2011 gutachterlich geprüft. Dabei wurde festgestellt, auch unter Berücksichtigung der Quotientenregelung unterschreiten die Mengen an vorhandenen störfallrelevanten Stoffen die Schwellen der Spalte 4 der 12. BImSchV. Der BMW-Standort in Ergolding stellt demnach keinen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG dar. Mit der Änderung der 12. BImSchV in 2013 haben sich die relevanten Mengenschwellen nicht geändert.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

Gemäß Seite 90 des Änderungsantrages würden auf dem Werksgelände 4.1 folgende Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV gelagert: 120.000 kg Gasöle, 100.000 kg leicht entzündliche Stoffe, 25.000 kg Ottokraftstoffe und 5.000 kg giftige Chemikalien. Gefahrenhinweise (R-Sätze) waren nicht enthalten. Auf hiesige Nachfrage wurde seitens der Antragstellerin eine aktuelle Überprüfung der gelagerten störfallrelevanten Stoffe veranlasst. Mit E-Mail vom 22.07.2014 wurden die ursprünglichen Angaben korrigiert bzw. die maximalen Lagermengen wie folgt angegeben: 15.000 kg entzündliche Stoffe (R 10), 40.000 kg leicht entzündliche Stoffe (R 11) und 1.000 kg hochentzündliche Stoffe (R 12). Wie ein Vergleich mit den Mengenschwellen in Anhang I der 12. BImSchV zeigt, liegt selbst bei Anwendung der Quotientenregelung kein Betriebsbereich (§ 3 Abs. 5a BImSchG) vor.

### 3.5 Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage, bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Umweltschutz sowie der Einhaltung der vorgeschlagenen Anforderungen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Lärmbelästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Zur Identifikation und Abgrenzung der Anlage bzw. von Anlagenteilen sollten die nachfolgenden Anlegerkenn- und Auslegungsdaten mit in den Bescheid aufgenommen werden.

Aufstellungsort	Einrichtung	Betriebseinheit	Bezeichnung/Materialumschlag
Gebäude 66.0/ Erdgeschoss	Neue Fertigung Umstrukturierung über 6 Baustufen im Zeitraum 2014 bis 08/2019	BE 2100	
Gebäude 66.0/ Obergeschoss	Umstrukturierung über 6 Baustufen im Zeitraum 2014 bis 08/2019	BE 2100	16 LDS-Anlagen 8 HDS-Anlagen 2 Aluminiumauswaschanlagen Prüfplätze Palettieranlage Entpalettierung
Gebäude 66.6/ (neuer Anbau) Erdgeschoss	Logistikzentrum mit Lkw-Be- und Entlade- platz in der Halle, Zufahrt über Automatiktore		Bis ca. 25 Lkw-Beladungen/d (während der Tageszeit)
Gebäude 66.6/ (neuer Anbau) Obergeschoss			Absaug- und Filteranlagen für die LDS- Anlagen im Geb. 66.0 (sukzessive ab 3. Baustufe - 08/2015, bis Ende Baustufe 6 - 08/2019)

### 4. Befristung

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

## 5. Baufreigabe

Die Bauarbeiten können im festgelegten Umfang freigegeben werden, weil das geplante Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht widerspricht (Art. 72 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

## 6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses (KVz) zum KG.

Die Gebühr errechnet sich anhand der mitgeteilten Investitionskosten in Höhe von 28.000.000,00 €.

Bei dem Genehmigungsverfahren handelt es sich um ein förmliches Verfahren, sodass eine Grundgebühr von 105.750,00 € zuzüglich 9.000,00 € (3 Promille der 25 Mio übersteigenden Kosten) anzusetzen sind (Ziffer 8.II.0/1.1.1.2 des KVz).

Die Gesamtgenehmigung (einschließlich der Teilbaugenehmigungen) muss mind. 15 Prozent über der fiktiven Gesamtgebühr nach Ziffer 1.1 des KVz liegen (Ziffer 1.5.2 KVz). Die fiktive Genehmigungsgebühr beläuft sich somit auf 131.962,50 € (105.750,00 + 9.000,00 + 17.212,50).

Davon sind die bisher entrichteten Genehmigungsgebühren abzuziehen (131.962,50 - 500,00 (1. Teilbaugenehmigung vom 14.05.2014) - 5422,80 (2. Teilbaugenehmigung vom 02.06.2014)).

Somit beträgt die Gebühr für die Baugenehmigung 126.039,70 €.

Zusätzlich sind Gebühren für die Baufreigabe (Bestandteil dieses Bescheides) von 2 \* 50,00 € (Ziffer 2.I.1 des KVz.) und die Beurteilung durch das Gewerbeaufsichtsamt i. H. v. 324,00 € (Ziffer 8.II.0/1.3.2) zu erheben.

Die Gesamtgenehmigung beläuft sich daher auf 126.463,70 €.

Die Auslagen (3,50 €) werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

### Wichtige Hinweise:

**Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**

**Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.**

**Bei Nichterfüllung einer Auflage oder eine vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).**

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Landshut mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hofmann  
Verwaltungsfachwirt

**Hausanschrift:**  
Veldener Straße 15  
84036 Landshut

**Telefon:** 0871 408-0  
**Telefax:** 0871 408-1001

**E-Mail:** [poststelle@landkreis-landshut.de](mailto:poststelle@landkreis-landshut.de)  
**Internet:** [www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981  
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81  
BIC BYLADEM1LAH

**Besucherzeiten:**  
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

**Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:**  
Linie 1 und Linie 7